

Satzung

Dorf AG Wirme

Zur Vereinfachung der Formulierung wird in folgender Satzung die männliche Form der Anrede genutzt, jedoch ist jeweils die weibliche Form miterfasst.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorf AG (Arbeitsgemeinschaft) Wirme e.V.“, hat seinen Sitz in Wirme und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Dorf AG Wirme e.V. pflegt und fördert die kulturelle Eigenart des Dorfes. Sie will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen und weiterentwickeln, den Einwohnern die Kenntnis der Heimat vermitteln und die Verbundenheit mit ihr wecken und erhalten. Sie greift alle Aufgaben der Heimatpflege auf und sammelt alle Bestrebungen der Heimatarbeit im Dorf.
2. Die Dorf AG Wirme e.V. kümmert sich um die Pflege und Erhaltung des Vereinsheims (Dorfgemeinschaftshalle Wirme - Wirme 35, 57399 Kirchhundem).
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Dorf AG Wirme e.V. kann jede Person, Vereinigung oder Körperschaft werden, die die Ziele der Dorf AG zu fördern bereit ist.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dagegen kann das betreffende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
3. Lebenspartner oder Ehepartner der Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft sind automatisch Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Dorf AG teilzunehmen.
2. Stimmrecht haben nur Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
5. Lebenspartner oder Ehepartner der Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft sind vom Beitrag befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverkehr nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern, welche Mitglied in der Dorf AG sind (siehe §3, 1).
3. Die Vorstandsmitglieder werden in ihre Funktionen von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie werden zeitversetzt gewählt.
 - Der 1. Vorsitzende, der Kassierer,
 - Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer,

Wiederwahl ist zulässig. Die relative Mehrheit entscheidet.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes unterliegen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes und lädt dazu eine Woche vorher schriftlich (per Email) ein.
5. Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen finanziellen Angelegenheiten. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des erweiterten Vorstandes.

§ 7

Haftung des geschäftsführenden Vorstandes

Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Dorfmitte an der Bushaltestelle „*Wirme Spielplatz*“ veröffentlicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 10% aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
5. Die Mitgliederversammlung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Orts- und Heimatpflege beraten und beschließen.

6. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen, die in der Versammlung im jährlich wechselnden Rhythmus zu wählen sind.
7. Anträge zur Versammlung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitglieder Versammlung in schriftlicher Form eingereicht werden.

§ 9

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein aus der Versammlung heraus Gewählter den Vorsitz.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt sein vorhandenes Vermögen der Kirchengemeinde Kohlhagen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Wirme zu verwenden hat.